

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 8

345

31. August 2022

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Sonderopfer Ukraine</i>	345	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung</i>	346	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Bezirksrahmenordnung</i>	346	
<i>Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, dem Evangelischen Kirchenbezirk Ravensburg sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Bavendorf-Winterbach zur Änderung der am 5. Dezember 1971 in Kraft getretenen Vereinbarung</i>		348
<i>Dienstsachrichten</i>		349
<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>		350

Sonderopfer Ukraine

Erlass des Oberkirchenrats
Vom 25.07.2022
AZ.: 52.13-8 Nr. 83.38.04-12-03-V03/1.2

Aufgrund des Ukraine-Konflikts wurde ein freiwilliges Sonderopfer beschlossen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“ (Matthäus 25, 40). Der Krieg in der Ukraine bringt unermessliches Leid über Millionen von Menschen: Tod, Hunger, Flucht. Besonders viele geflüchtete Menschen leben in den Nachbarländern der Ukraine, insbesondere in Polen, in der Slowakei, Ungarn oder Litauen. Mit Ihrem Opfer unterstützen Sie über das Gustav-Adolf-Werk (GAW Leipzig) dortige evangelische Kirchen sowie deren diakonische Werke bei der Versorgung und Unterbringung der Geflüchteten.

Die Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Litauen beispielsweise hat in vier ihrer Familien- und

Kinderzentren Frauen und Kinder aus der Ukraine untergebracht, darunter Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Die Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Slowakei hat neben vielen weiteren Hilfen in einem ihrer Kindergärten eine Gruppe eröffnet mit ukrainischen Kindern und ukrainischen Erzieherinnen.

Auch der Lutherische Weltbund (LWB) und seine Mitgliedskirchen helfen ukrainischen Flüchtlingen in vier Nachbarländern. In Polen zum Beispiel wurden bereits große Hilfszentren eröffnet, in denen 168.000 Geflohene Unterstützung erhalten, insbesondere etwas Bargeld für Dinge des täglichen Bedarfs. Die Kirchen bieten zudem Seelsorge, Gespräche und Gottesdienste, um die Menschen umfassend zu begleiten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Es kommt zu gleichen Teilen dem GAW und dem LWB zu. Gott segne Sie und Ihre Gaben!

Gott segne Sie und Ihre Gaben!

Dr. h. c. Frank Otfried July
Landesbischof

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbe- stimmungen zur Taufordnung

vom 12. Juli 2022
AZ 51.10 Nr.: 51.10-03-V24

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung

In Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung vom 25. November 1965 (Abl. 42 S. 2), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 20. August 2019 (Abl. 68 S. 511) geändert worden sind, werden die Wörter „, Eltern und Paten“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

W e r n e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Bezirksrahmenord- nung

vom 21. Juni 2022
AZ 58.11.00 58.11.00-06-01-V09

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Bezirksrahmenordnung

Die Bezirksrahmenordnung vom 9. Februar 2021 (Abl. 69 S. 382), die zuletzt durch Erlass des Oberkirchenrats vom 8. Juni 2021 (Abl. 69 S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 der Vorbemerkung wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Regionale Gliederung

Das Bezirksjugendwerk ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung in die Distrikte ... gegliedert worden. Näheres wird in einer von der Delegiertenversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Distriktsarbeit geregelt.“

b) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird der letzte Satz gestrichen.

bb) In Buchstabe b wird der folgende Halbsatz gestrichen:

„hiervon abweichend kann über die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit eine Entsendung von Delegierten aus den Distrikten vorgesehen werden;“

c) § 9 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) sowie mindestens zwei und höchstens zwölf weitere von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder; die Zahl wird von der Delegiertenversammlung in einer der Wahl vorausgehenden Versammlung durch Beschluss festgelegt;“

d) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ... in Kraft.“

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Mögliche abweichende Regelungen

Die Bezirksjugendwerke können über die in Artikel 1 der Bezirksrahmenordnung aufgeführten Alternativen hinaus an den im Text unterstrichenen Stellen wie folgt abweichende Regelungen treffen:

Haushaltsführung:

§ 3 Absatz 5: Die Vertretungsmöglichkeit der leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferentin oder des leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferenten kann entfallen.

Regionale Gliederung:

§ 4: Wenn keine Distrikte vorhanden sind, entfällt diese Regelung. § 4 ist in diesem Fall als „nicht besetzt“ weiterzuführen. Entsprechend entfällt dann auch die Regelung in § 7 Absatz 1 Buchstabe j).

Delegiertenversammlung (DV):

§ 6 Absatz 1 Buchstabe a): Anstelle der jährlichen Wahl und Berufung von Delegierten kann festgelegt werden, dass die Wahl und Berufung alle zwei Jahre stattfinden. Zudem kann die Anzahl an versicherten Personen nach den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Schwelle zur Entsendung von vier oder sechs Delegierten muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung mindestens von einer Gruppierung erreicht werden.

§ 6 Absatz 1 Buchstabe d): Dieser Satz kann weggelassen werden. Buchstabe d) ist in diesem Fall als „nicht besetzt“ weiterzuführen.

Geschäftsführung der DV:

§ 7 Absatz 2: Dieser Absatz kann auch weggelassen werden.

Einberufung und Beschlussfassung der DV:

§ 8 Absatz 1: In Satz 2 kann die Einladungsfrist von vier Wochen verändert werden. Sollte eine Änderung vorgenommen werden, dann ist § 8 Absatz 2 entsprechend anzupassen.

§ 8 Absatz 2: Verändert werden kann die Antragsfrist von zwei Wochen und die Zahl der Personen, welche zu unterschreiben haben.

§ 8 Absatz 3: Die Prozentzahl für die Einberufung einer Delegiertenversammlung durch die Gruppierungen nach § 1 Absatz 5 ist veränderbar. Folgende Prozentzahlen sind möglich: 15, 20 oder 25.

Bezirksarbeitskreis (BAK):

§ 9 Absatz 1 Buchstabe c): Ist ein Bezirksjugendwerk nach § 4 in Distrikte gegliedert, kann die Regelung mit Zustimmung des Vorstands des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und des Evangelischen Kirchenbezirks dahingehend geändert werden, dass auch eine Entsendung von Personen aus den Distrikten vorgesehen wird.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe d): In Halbsatz 1 ist die Zahl der zugewählten Mitglieder nach unten veränderbar.

§ 9 Absatz 3 Buchstabe b): Die Zahl „zwei“ für die notwendigen Unterschriften ist veränderbar.

§ 9 Absatz 4 Satz 1: Die Amtszeit kann auf zwei, drei oder vier Jahre festgelegt werden.

§ 9 Absatz 7: Dieser Absatz kann auch weggelassen werden. Absatz 7 ist in diesem Fall als „nicht besetzt“ weiterzuführen.

Aufgaben des BAK:

§ 10 Absatz 2: Die genannten Aufgaben können nicht verändert werden. Eine Erweiterung der Aufgaben ist möglich.

Bei Buchstabe h) entfällt der letzte Halbsatz, wenn keine Distrikte nach § 4 vorhanden sind.

Einberufung und Beschlussfassung des BAK:

§ 11 Absatz 1: Der Zeitpunkt der Einladung und die Häufigkeit der Sitzungen können verändert werden.

Übertragung von Aufgaben:

§ 12 Absatz 2: Dieser Absatz kann weggelassen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

W e r n e r

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, dem Evangelischen Kirchenbezirk Ravensburg sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Bavendorf-Winterbach zur Änderung der am 5. Dezember 1971 in Kraft getretenen Vereinbarung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. Juli 2022 AZ 16.32 16.32-04-V20

Die nachstehende Vereinbarung, die am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist, ändert die Vereinbarung, die am 5. Dezember 1971 (Abl. 45 S. 95) in Kraft getreten war, und wird hiermit bekannt gemacht.

W e r n e r

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, dem Evangelischen Kirchenbezirk Ravensburg sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Bavendorf-Winterbach zur Änderung der am 5. Dezember 1971 in Kraft getretenen Vereinbarung

Artikel 1 Änderung der Vereinbarung

Die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, dem Kirchenbezirk Ravensburg sowie der Kirchengemeinde Wälde-Winterbach, die am 5. Dezember 1971 in Kraft getreten ist (Abl. 45 S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und der Bezeichnung der Vertragspartner werden jeweils die Wörter „Wälde-Winterbach“ durch die Wörter „Bavendorf-Winterbach“ ersetzt.
2. Vor der bisherigen Nummer 1 werden die folgenden neuen Nummern 1 bis 4 eingefügt:

„1. Als Kirche Jesu Christi wissen sich die Evangelische Brüdergemeinde Wilhelms-

dorf (Brüdergemeinde) und die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Landeskirche) verbunden und zur Zusammenarbeit im Geiste gegenseitigen Vertrauens verpflichtet. In diesem Sinne legt die Brüdergemeinde auch Wert auf ein gutes Verhältnis zu benachbarten Gemeinden.

2. Die Vereinbarung vom 2. Juni 1931 zwischen den Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf und der Landeskirche gilt im Verhältnis zur Brüdergemeinde weiter mit der Maßgabe, dass ein Mitglied der Brüdergemeinde, das bisher nicht Mitglied der Landeskirche war und in den Bereich der Landeskirche umzieht, nicht Mitglied der Landeskirche wird, wenn es sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Landeskirche anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist.

Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit Brüdergemeinde und Landeskirche von der Vereinbarung abgewichen werden.

3. Mitglieder der Landeskirche können sich zur Brüdergemeinde ummelden, soweit das landeskirchliche Recht dies auch zwischen Kirchengemeinden der Landeskirche zulässt. Voraussetzung ist, dass die Brüdergemeinde diese Gemeindeglieder aufnimmt. Sie bleiben Mitglieder der Landeskirche. Die Brüdergemeinde teilt diese Personen der Landeskirche mit.
4. Mitglieder der Landeskirche können sich zur Seelsorge durch den Pfarrer der Brüdergemeinde abmelden, soweit das landeskirchliche Recht dies auch zwischen landeskirchlichen Pfarrämtern zulässt. Durch die Abmeldung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei der Landeskirche nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vornahme von Amtshandlungen für landeskirchliche Mitglieder, des Abmeldeverfahrens und der Benachrichtigung des Wohnsitzpfarramts finden die landeskirchlichen Ordnungen entsprechende Anwendung.“

3. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 5 bis 9. In Satz 1 der neuen Nummer 6 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
4. Der Vereinbarung wird die Beilage zu dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Für die Evangelische Brüdergemeinde
Wilhelmsdorf, den 16. Mai 2022
[REDACTED]

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg
Stuttgart, den 28. Juni 2022 Landesbischof
D r . h . c . F . O . J u l y

Für den Evangelischen Kirchenbezirk Ravensburg
Ravensburg, den 23. Juni 2022
[REDACTED]

Für die Evangelische Kirchengemeinde Bavendorf-
Winterbach
Bavendorf-Winterbach, den 20. Juni 2022
[REDACTED]

Beilage zu Artikel 1 Nummer 4:

Anlage zu der am 5. Dezember 1971 in Kraft getre- tenen Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf und der Evange- lischen Landeskirche in Württemberg, dem Kir- chenbezirk Ravensburg sowie der Kirchengemein- de Bavendorf-Winterbach

Es wird übereinstimmend festgestellt, dass die Ver-
einbarung vom 2. Juni 1931 zwischen den Brüderge-
meinden Korntal und Wilhelmsdorf und der Landes-
kirche dahin auszulegen ist, dass die Brüdergemeinde
außerhalb Wilhelmsdorfs keine Mitglieder aufnimmt,
die nicht Mitglieder der Landeskirche sind oder zu-
gleich werden.

Die Brüdergemeinde teilt der Landeskirche die aus-
wärtigen Mitglieder in ihrem Bereich mit.

Erklären auswärtige Mitglieder der Brüdergemeinde
den Austritt aus der Landeskirche und ist eine Ver-
ständigung mit dem Gemeindeglied nicht möglich
und kann die Landeskirche ihr Einvernehmen zu
einer Ausnahme nach Nummer 2 Absatz 2 der Ver-
einbarung nicht erteilen, so wird die Brüdergemeinde
den Austritt auch als Austritt aus der Brüdergemein-
de betrachten. Erklären die Vorsteher, sie könnten die
Entscheidung der Landeskirche im Einzelfall nicht
akzeptieren, ist dies gegenüber der Landeskirche zu
begründen. Brüdergemeinde und Landeskirche sind
sich bewusst, dass jede Erklärung dieser Art die Ver-
einbarung nach Nummer 1 berührt.

Dienstnachrichten



Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 20. Mai 2022:

A Zweite Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Februar 2022 (Abl. 70 S. 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 KAO wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle Beschäftigten, denen Mesner- und/oder Hausmeistertätigkeiten übertragen sind, sind in den Vergütungsgruppenplan 16 der Anlage 1.2.1 zur KAO einzugruppieren, soweit sie nicht in den Vergütungsgruppenplan 31 der Anlage 1.2.1 zur KAO einzugruppieren sind.“

2. Die Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt geändert:

a. Der Vergütungsgruppenplan 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Entgeltgruppe 5

Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) ohne Befähigungsnachweis.

Entgeltgruppe 6

1. Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) mit Befähigungsnachweis.

2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung

abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit wesentlich unterscheidet (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1).

3. Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) ohne Befähigungsnachweis bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2.

Entgeltgruppe 7

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen, wenn einzelne Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1).
2. Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) mit Befähigungsnachweis bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2.
3. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 – G 3 oder BK 1 oder BK 2, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit wesentlich unterscheidet (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).

Entgeltgruppe 8

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen, wenn wesentliche Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1).
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 – G 3 oder BK 1 oder BK 2, wenn einzelne Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).
3. Musiker und Musikerinnen ohne staatlich anerkannten musikalischen Hochschulabschluss (BA/MA) und ohne C-Prüfung in

der Tätigkeit als Musikreferent/-referentin (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3).

Entgeltgruppe 9 a

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde und die ausgeübte Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1).
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 – G 3 oder BK 1 oder BK 2 wenn wesentliche Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).

Entgeltgruppe 9 c

Musiker und Musikerinnen ohne staatlich anerkannten musikalischen Hochschulabschluss (BA/MA) und mit C-Prüfung in der Tätigkeit als Musikreferent/-referentin (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3).

Entgeltgruppe 10

1. Musiker und Musikerinnen mit einem staatlich anerkannten musikalischen Hochschulabschluss (BA/MA) auf C-Stellen, wenn die Fachrichtung und die ausgeübte Tätigkeit wesentlich übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4).
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3, BK 1 oder BK 2, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde und die ausgeübte Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).
3. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) auf C-Stellen.
4. Musiker und Musikerinnen mit einem staatlich anerkannten musikalischen Hochschulabschluss in der Tätigkeit als Musikreferent/-referentin auf Kirchengemeindeebene (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3).

Entgeltgruppe 11

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) auf Stellen der Gruppe G 1.

2. Musiker und Musikerinnen mit einem staatlich anerkannten musikalischen Hochschulabschluss in der Tätigkeit als Musikreferent/-referentin auf Kirchenbezirksebene (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3).

Entgeltgruppe 12

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) auf Stellen der Gruppe G 2 oder Bezirkskantorsstellen der Gruppe BK 1.
2. Musiker und Musikerinnen mit einem staatlich anerkannten musikalischen Hochschulabschluss in der Tätigkeit als Assistent/Assistentin der Leitung der Stuttgarter Hymnus-Chorknaben.
3. Musiker und Musikerinnen mit einem staatlich anerkannten musikalischen Hochschulabschluss in der Tätigkeit als Bläserreferent/-referentin im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart.
4. Musiker und Musikerinnen mit einem staatlich anerkannten musikalischen Hochschulabschluss in der Tätigkeit als Musikreferent/-referentin auf Landesebene (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3).
5. Beschäftigte/Beschäftigter als Glockensachverständige/-verständiger.

Entgeltgruppe 13

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) oder Musiker und Musikerinnen mit vergleichbarer akademischer Ausbildung in der Tätigkeit als Dozent/in an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Tübingen.
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) oder Musiker und Musikerinnen mit vergleichbarer akademischer Ausbildung in der Tätigkeit als Studienleitung C-Pop auf Landesebene (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4).

3. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) oder Musiker und Musikerinnen mit vergleichbarer akademischer Ausbildung in der Tätigkeit als Teamleitung Musikplus im Evangelischen Jugendwerk.

Entgeltgruppe 14

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) auf Stellen der Gruppe G 3 oder Bezirkskantorsstellen der Gruppe BK 2.
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) oder Musiker und Musikerinnen mit vergleichbarer akademischer Ausbildung in der Tätigkeit als Leitung der Stuttgarter Hymnus-Chorknaben (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4).
3. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) in der Tätigkeit als Musikdirektor/-direktorin am Evangelischen Stift Tübingen.
4. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) oder Musiker und Musikerinnen mit vergleichbarer akademischer Ausbildung in der Tätigkeit als Landesposaunenwart/-wartin.
5. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) oder Musiker und Musikerinnen mit vergleichbarer akademischer Ausbildung in der Tätigkeit als Dozent/Dozentin mit Fachgruppenleitung an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Tübingen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4).

Entgeltgruppe 15

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) in der Tätigkeit als Landeskirchenmusikdirektor/-direktorin.
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 an der Stiftskirche in Stuttgart.

3. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder MA) oder Musiker und Musikerinnen mit vergleich-

barer akademischer Ausbildung als Rektor/Rektorin der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Tübingen.

Protokollnotizen (KAO):

1. Fachrichtungen der C-Prüfung sind Orgel, Chorleitung Pop, Chorleitung Klassik, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung, Gitarre und Keyboard. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der nachfolgend aufgeführten auszuübenden Tätigkeit:

C-Abschluss	Tätigkeit						
	Orgel	Chorleitung Pop	Chorleitung Klassik	Kinderchorleitung	Posaunenchorleitung	Gitarre	Keyboard
Orgel	EG 9 a	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 8
Chorleitung Pop	EG 7	EG 9 a	EG 8	EG 8	EG 7	EG 6	EG 7
Chorleitung Klassik	EG 7	EG 8	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 6	EG 7
Kinderchorleitung	EG 6	EG 8	EG 8	EG 9 a	EG 7	EG 6	EG 6
Posaunenchorleitung	EG 6	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a	EG 6	EG 6
Gitarre	EG 7	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 9 a	EG 8
Keyboard	EG 8	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 8	EG 9 a

2. Wenn Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2 Vertretungsdienste ausüben gilt folgende Zuordnung:

C-Abschluss	Tätigkeit						
	Orgel	Chorleitung Pop	Chorleitung Klassik	Kinderchorleitung	Posaunenchorleitung	Gitarre	Keyboard
Orgel	EG 10	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a
Chorleitung Pop	EG 8	EG 10	EG 9 a	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 8
Chorleitung Klassik	EG 8	EG 9 a	EG 10	wEG 9 a	EG 8	EG 7	EG 8
Kinderchorleitung	EG 7	EG 9 a	EG 9 a	EG 10	EG 8	EG 7	EG 7
Posaunenchorleitung	EG 7	EG 8	EG 8	EG 8	EG 10	EG 7	EG 7
Gitarre	EG 8	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 10	EG 9 a
Keyboard	EG 9 a	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a	EG 10

3. Musikreferenten und Musikreferentinnen sind in musikalischen und musikpädagogischen Teilbereichen tätig. Das kann z. B. die Fachberatung, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder die Leitung von kirchenmusikalischen Chören und Ensembles umfassen.
4. Die Prüfung und Anerkennung des akademischen Musikdiploms (BA/MA) ist durch das Amt für Kirchenmusik vorzunehmen.“
- b. **Im Vergütungsgruppenplan 30** werden in der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 die Wörter „– es werden weniger als 300 Essen pro Mahlzeit angeboten“ gestrichen.“
- c. **Im Vergütungsgruppenplan 54** erhält die Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 4 folgende Fassung:
- „4. Beschäftigte wie zu 3. in besonders schwierigen Aufgabenbereichen und mit entsprechender Aus- oder Fachweiterbildung, z. B. in den Bereichen Praxisanleitung von Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern, Hygiene, Gerontopsychiatrie, Pflegeberatung, Wundmanagement, Palliativpflege oder Qualitätsmanagement sowie Pflegediakone/Pflegediakoninnen, denen die Seelsorge an Klienten/Klientinnen, Angehörigen und Beschäftigten übertragen ist.“
- d. **Der Vergütungsgruppenplan 60 a** wird wie folgt geändert:
- a. In der Entgeltgruppe 12 Fallgruppen 1 und 2, in der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 und in der Entgeltgruppe 14 werden jeweils die Wörter „mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung“ gestrichen.
- b. Es wird folgende neue Protokollnotiz Nummer 5 eingefügt:
- „5. Die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 bis 13 erhalten zur Deckung des Personalbedarfs eine Zulage in Höhe von 250 € monatlich. Die Fachkräftezulage wird bei der Entgeltfortzahlung gemäß § 21 KAO sowie der Jahressonderzahlung gemäß § 20 KAO berücksichtigt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

B Dritte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Februar 2022 (Abl. 70 S. 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Zulagen für besondere Vertretungssituationen und zusätzliche Tätigkeiten

(1) Wird dem/der Beschäftigten im Rahmen einer besonderen Vertretungssituation (z. B. Krankheitsfall) eine weitere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen der gleichen oder einer niedrigeren Eingruppierung entspricht und wird diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält der/die Beschäftigte für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage in Höhe von 150 € monatlich rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. Ab dem sechsten Monat erhöht sich die Zulage auf 250 € monatlich. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig gemäß ihrem Beschäftigungsumfang. Die Zulage kann maximal 18 Monate gezahlt werden, sie ist keine Abgeltung für Mehrarbeit und Überstunden.

(2) Wird dem/der Beschäftigten vorübergehend eine zusätzliche Tätigkeit übertragen, die nicht den Tätigkeiten der Stellenbeschreibung entspricht und die nicht unter § 14 Absatz 1 fällt, und wird diese mindestens drei Monate ausgeübt, erhält der/die Beschäftigte für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage in Höhe von 100 € monatlich rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig gemäß ihrem Beschäftigungsumfang. Von dieser Regelung sind Leitungskräfte in den Entgeltgruppen 13 bis 15 ausgenommen.

Protokollnotizen (KAO) zu § 14 a:

1. Von den Regelungen des § 14 a nicht umfasst sind Beschäftigte im Bereich der Vergütungsgruppenpläne 21, 26, 54, 54 a und 63.
2. Zusätzliche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 sind z. B die Mitarbeit in landeskirchlichen Arbeits- und Projektgruppen, Mitarbeit in Pilotierungen.“
2. In der Anlage 3.7.3 zur KAO wird folgender neuer § 3 angefügt:

„§ 3**Übernahme von Vertretungsdiensten**

(1) Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme eines Dienstes an dienstfreien Tagen auf Anfrage des Arbeitgebers, erhalten Beschäftigte einen Zuschlag von jeweils 60 €. Dienstfreie Tage sind Tage, an denen der/die Beschäftigte nicht im Dienstplan eingeplant ist. Eine kurzfristige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

(2) Absatz 1 findet auf Beschäftigte, die gemäß der Anlage 1.2.3 oder der Anlage 1.2.4 zur KAO beschäftigt sind, keine Anwendung.“

3. Es wird eine neue Anlage 3.7.4 zur KAO eingefügt:

**„Anlage 3.7.4 zur KAO
Besondere Regelungen für Beschäftigte in der
Nachbarschaftshilfe**

§ 1

Übernahme von Vertretungsdiensten

(1) Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme eines Dienstes an dienstfreien Tagen auf Anfrage des Arbeitgebers, erhalten Beschäftigte in der Nachbarschaftshilfe (Vergütungsgruppenplan 26 der Anlage 1.2.1 zur KAO) einen Zuschlag von jeweils 40 €. Eine kurzfristige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

(2) Absatz 1 findet auf Beschäftigte, die gemäß der Anlage 1.2.3, der Anlage 1.2.4 oder der Anlage 3.7.2 zur KAO beschäftigt sind, keine Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25